

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. September 2000	Nr. 19
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktions-  
technik. Vom 15. Juni 2000 ..... 224

...

## **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktionstechnik**

**Vom 15. Juni 2000**

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktionstechnik erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 5 Prüfungen und Prüfungsarten
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 12 Zulassung
- § 13 Gliederung und Zulassungsverfahren
- § 14 Ziel und Umfang der Prüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Prüfungsverfahren
- § 17 Fachnoten und Gesamtnote
- § 18 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 19 Zulassung
- § 20 Ziel und Umfang der Prüfung

- § 21 Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Prüfungsverfahren
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Gesamtnote
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe
- § 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III) der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

#### **§ 2 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss des letzten Prüfungsteils einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit zehn Semester.

(2) Art und Umfang der für die Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so beschaffen, dass die Diplom-Vorprüfung in der Regel bis zum Ende

des vierten Fachsemesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubes und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Personen).

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. vier Professoren/Professorinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptamtlich oder hauptberuflich in der Fakultät in einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet tätig ist,
3. zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Produktionstechnik oder einem verwandten Studiengang bereits abgelegt haben, mit eingeschränktem Stimmrecht.

Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 genießen Stimmrecht insoweit, wie nicht Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Diplomprüfung berühren.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät 8 für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 müssen der Fakultät 8 angehören und ein ingenieurwissenschaftliches Fachgebiet vertreten. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mit-

glieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind dem betroffenen Kandidaten bzw. der betroffenen Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(12) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat der Fakultät.

### **§ 4 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern bzw. Prüferinnen sind für das Prüfungsfach zuständige Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen der Universität zu bestellen. Der Prüfungsausschuss kann zuständige Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen sowie Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Oberassistenten/Oberassistentinnen und Obergeringenieure/

Oberingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrages sowie in der beruflichen Praxis hinreichend erfahrene Personen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellen. Dabei dürfen Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die die Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

## **§ 5**

### **Prüfungen und Prüfungsarten**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen können in mehrere Prüfungsleistungen (Teilfachprüfungen) gegliedert sein.

(3) Eine Fach- oder Teilfachprüfung wird als mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung durchgeführt.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht durchgeführt.

(2) Klausurarbeiten, die Teil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel sind mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Korrekturfrist für Klausuren beträgt sechs Wochen.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern/Prüferinnen oder mindestens einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer bzw. die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin je Fach bzw. Teilfach etwa 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Studienleistungen im Diplomstudiengang Produktionstechnik an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Diplomstudiums in Produktionstechnik an der Universität des Saarlandes im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei

der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung, Fachprüfungen aus der Diplom-Vorprüfung und andere gleichwertige Prüfungen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin an deutschen Universitäten oder gleichgestellten deutschen Hochschulen im Studiengang Produktionstechnik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zur Erleichterung des Nachweises und der Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden für die im Studiengang Produktionstechnik zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen und bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist der zuständige Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin zu hören. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin

kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Krankheit eines Kindes ist der eigenen gleichzustellen.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schwerwiegend stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er bzw. sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

## § 10

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Bei der Bildung einer Fachnote oder Gesamtnote als gewichteter Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

### § 11

#### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung durchgeführt wird.
- (2) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung können dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Prüfungsausschuss zweckmäßige Auflagen gemacht werden.
- (3) Eine bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung, die spätestens in dem Prüfungszeitraum nach § 16 Abs. 6 erstmalig abgelegt wurde, kann im darauf folgenden Prüfungszeitraum zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Im übrigen kann eine bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung nicht wiederholt werden.
- (4) Wird eine nicht bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung nicht innerhalb des für die Wiederholung vorgesehenen Prüfungszeitraumes (§ 16 Abs. 8) wiederholt, gilt diese Fachprüfung oder Teilfachprüfung als nicht bestanden.
- (5) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Vergabe eines neuen Themas muss innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung beantragt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Diplomprüfung insgesamt als nicht bestanden.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 12

#### Zulassung

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der

- zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG,
2. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 15.

### § 13

#### Gliederung und Zulassungsverfahren

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen nach § 14 Abs. 2.
- (2) Die Fachprüfungen in Höhere Mathematik für Ingenieure und in Technische Mechanik bestehen aus je zwei Teilfachprüfungen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
  3. bei Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule nicht bestanden hat, sowie
  4. bei Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts eine Erklärung darüber, ob sich der Kandidat/die Kandidatin im Studiengang Produktionstechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Kandidat/die Kandidatin eine Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Kandidat/die Kandidatin sich im Studiengang Produktionstechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität in einem Prüfungsverfahren befindet.

## § 14

### Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen:

1. Höhere Mathematik für Ingenieure I, II (Teilfach 1) sowie III, IV (Teilfach 2)
2. Physik für Ingenieure I, II
3. Anorganische und Allgemeine Chemie
4. Technische Mechanik I, II (Teilfach 1) sowie III, IV (Teilfach 2)
5. Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung
6. Technische Thermodynamik I
7. Grundlagen der Konstruktion I-IV
8. Einführung in die Fertigungstechnik I, II
9. Grundlagen der Elektrotechnik I, II
10. Einführung in die Informatik I, II

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

## § 15

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Teilfachprüfung in Höhere Mathematik für Ingenieure I, II setzt voraus, dass die beiden Übungsscheine zu Höhere Mathematik für Ingenieure I und II vorliegen.

(2) Die Zulassung zur Teilfachprüfung in Höhere Mathematik für Ingenieure III, IV setzt voraus, dass die beiden Übungsscheine zu Höhere Mathematik III und IV vorliegen.

(3) Die Zulassung zur Fachprüfung in Physik für Ingenieure setzt voraus, dass der Praktikumsschein zum einsemestrigen Physikalischen Grundpraktikum für Ingenieure vorliegt.

(4) Die Zulassung zur Teilfachprüfung in Technische Mechanik I, II setzt voraus, dass der Übungsschein in Technische Mechanik I vorliegt.

(5) Die Zulassung zur Teilfachprüfung in Technische Mechanik III, IV setzt voraus, dass die beiden Übungsscheine in Technische Mechanik I und II vorliegen, oder dass die Teilfachprüfung in Technische Mechanik I, II bestanden wurde.

(6) Die Zulassung zur Fachprüfung in Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung setzt voraus, dass der Praktikumsschein zum zweistündigen Praktikum zu Werkstoffprüfung vorliegt.

(7) Die Zulassung zur Fachprüfung in Grundlagen der Konstruktion I-IV setzt voraus, dass die beiden Übungsscheine zu Grundlagen der Konstruktion I, II und zu Grundlagen der Konstruktion III, IV vorliegen.

(8) Die Zulassung zur Fachprüfung in Grundlagen der Elektrotechnik setzt voraus, dass der Praktikumsschein zum einsemestrigen Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum vorliegt.

(9) Die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung setzt voraus, dass eine Bescheinigung des bzw. der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten über den Abschluss des ersten Teiles der berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen vorliegt.

## § 16

### Prüfungsverfahren

(1) Für jede Fachprüfung oder Teilfachprüfung wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten.

(2) Ein Prüfungszeitraum erstreckt sich von der letzten Vorlesungswoche eines Semesters bis zur ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters einschließlich.

(3) Die Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 9 bestehen aus je einer Klausurarbeit.

(4) Eine Klausurarbeit in Höhere Mathematik für Ingenieure dauert in jedem Teilfach vier Stunden. Eine Klausurarbeit im Fach Grundlagen der Konstruktion I-IV dauert vier Stunden. Eine Klausurarbeit in Technischer Mechanik I, II, in Physik für Ingenieure I, II sowie in Grundlagen der Elektrotechnik I, II dauert drei Stunden. Die übrigen Klausurarbeiten dauern jeweils zwei Stunden.

(5) Die Fachprüfung in Einführung in die Informatik I, II ( Abs. 2 Nr. 10) gilt als erbracht, wenn die beiden benoteten Übungsscheine zu Einführung in die Informatik I und II vorgelegt werden.

(6) Eine erstmalig nicht bestandene Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 9 gilt als nicht abgelegt, wenn sie spätestens in dem Prüfungszeitraum absolviert wurde, der am Ende der Vorlesungszeit des im folgenden genannten Fachsemesters beginnt:

Anorganische und Allgemeine Chemie	1. Fachsemester
Höhere Mathematik für Ingenieure I, II	2. Fachsemester
Technische Mechanik I, II	2. Fachsemester
Einführung in die Fertigungstechnik I, II	2. Fachsemester
Physik für Ingenieure I, II	3. Fachsemester
Grundlagen der Elektrotechnik I, II	3. Fachsemester
Höhere Mathematik für Ingenieure III, IV	4. Fachsemester
Technische Mechanik III, IV	4. Fachsemester
Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung	4. Fachsemester
Technische Thermodynamik I	4. Fachsemester
Grundlagen der Konstruktion I-IV	4. Fachsemester

(7) Eine Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung muss spätestens im übernächsten Semester nach dem in Absatz 6 genannten Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

(8) Eine nicht bestandene Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung ist im nächsten Prüfungszeitraum zu wiederholen.

(9) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen von den Bedingungen der Absätze 7 und 8 zulassen.

### § 17

#### Fachnoten und Gesamtnote

(1) Die Fachnote in Höhere Mathematik für Ingenieure ist der Mittelwert der Noten der beiden Teilfachprüfungen.

(2) Die Fachnote in Technische Mechanik ist der gewichtete Mittelwert der beiden Teilfachprüfungen. Die Teilfachprüfung Technische Mechanik I, II hat die Gewichtung 3, die Teilfachprüfung Technische Mechanik III, IV die Gewichtung 2.

(3) Die Fachnote in Einführung in die Informatik ist der Mittelwert der beiden benoteten Übungsscheine nach § 16 Abs. 5.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist der gewichtete Mittelwert der Fachnoten. Die Fachnoten haben folgende Gewichtungen:

Höhere Mathematik für Ingenieure	3
Physik für Ingenieure	2
Anorganische und Allgemeine Chemie	1
Technische Mechanik	3
Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung	2
Technische Thermodynamik I	1
Grundlagen der Konstruktion	3
Einführung in die Fertigungstechnik	1
Grundlagen der Elektrotechnik	2
Einführung in die Informatik	2

### § 18

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten, deren Gewichtung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt außer dem Ausstellungsdatum auch das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 19 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Produktionstechnik oder eine andere gleichwertige Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen,
3. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 und 2.

(2) § 13 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 20 Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen, davon

- sechs in den Pflichtfächern nach Absatz 2,
- zwei in Vertiefungspflichtfächern, die aus der Liste nach Absatz 3 beliebig ausgewählt und kombiniert werden können, und
- zwei in technischen Wahlpflichtfächern nach Absatz 6,

sowie aus einer Diplomarbeit nach § 24.

(2) Pflichtfachprüfungen sind die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen:

1. Systemtheorie I, II (Regelungstechnik)
2. Prozessautomatisierung I, II (Steuerungs- und Prozessmesstechnik)
3. Technische Thermodynamik II
4. Höhere Konstruktionslehre
5. Produktionssystematik
6. Technische Plastomechanik

(3) Vertiefungspflichtfächer und die entsprechenden Pflichtveranstaltungen sind:

1. Konstruktionstechnik:
  - Rechnerunterstützte Konstruktionssysteme I, II
  - Werkzeugmaschinen

- Einführung in die Finite-Elemente-Methode I
- Fachpraktikum Konstruktionstechnik

2. Fertigungstechnologie:

- Technologie des Ur- und Umformens
- Spanende und abtragende Fertigungsverfahren
- Fügetechnik
- Fachpraktikum Fertigungstechnologie

3. Produktionsbetrieb:

- Fertigungsautomatisierung und Montagetechnik
- Qualitätstechnik
- Materialfluss und Logistik
- Fachpraktikum Produktionsbetrieb

4. Werkstoffe:

- Mechanische Eigenschaften
- Nicht-Eisenmetalle I
- Polymerwerkstoffe
- Stahlkunde
- Keramik I
- Fachpraktikum Werkstoffe

(4) Zur Aktualisierung des Lehrangebotes können auf Beschluss des Fakultätsrates Veranstaltungen der Vertiefungspflichtfächer durch andere Veranstaltungen mit gleicher Stundenzahl ersetzt werden. Nachdem eine neu aufgenommene Veranstaltung erstmalig angeboten wurde, muss den Studierenden während der darauf folgenden vier Prüfungstermine zur Wahl gestellt werden, ob die Prüfungsleistung aus dem Stoffgebiet der neuen oder der ersetzten Veranstaltung erbracht wird.

(5) Zur Aktualisierung des Lehrangebotes können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungspflichtfächer angeboten werden, die die gleiche Gesamtstundenzahl wie die in Absatz 3 aufgeführten Vertiefungspflichtfächer haben müssen.

(6) Technische Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von jeweils mindestens 4 SWS entsprechend einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Aufstellung.

(7) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

## § 21

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Prüfung in jedem der beiden Vertiefungspflichtfächer setzt voraus, dass der jeweils zugehörige Praktikumsschein vorliegt.
- (2) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus:
  1. die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtfachprüfungen gemäß § 20 Abs. 2, an zwei Vertiefungspflichtfachprüfungen gemäß § 20 Abs. 3 (beliebige Zweierkombination) sowie an den beiden technischen Wahlpflichtfachprüfungen nach § 20 Abs. 6,
  2. die Vorlage eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure,
  3. die Vorlage eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme am Fach Wirtschaftsinformatik III,
  4. die Vorlage eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme an einem produktionstechnischen Seminar,
  5. die Vorlage eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme an einem nicht-technischen Wahlpflichtfach, das aus dem nicht-technischen Lehrangebot der Universität frei gewählt werden kann,
  6. die Vorlage eines Scheines über den erfolgreichen Abschluss einer Studienarbeit – die Studienarbeit ist eine konstruktive, experimentelle oder theoretische Projektarbeit aus einem produktionstechnischen Fachgebiet, die mit einem Zeitaufwand von ca. 400 Stunden innerhalb von maximal sechs Monaten anzufertigen ist – und
  7. die Vorlage einer Bescheinigung des bzw. der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten über den Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin bereits zur Diplomarbeit zulassen, wenn er/sie alle Fachprüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis auf eine bestanden hat.

## § 22

### Prüfungsverfahren

- (1) Für jede Pflichtfachprüfung und jede Vertiefungspflichtfachprüfung wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten.
- (2) Ein Prüfungszeitraum erstreckt sich in der Regel von der letzten Vorlesungswoche eines Semesters bis zur ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters einschließlich.

(3) Die Pflichtfachprüfungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 sind mündliche Prüfungen. Die Pflichtfachprüfungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 sowie die Prüfungen in den beiden Vertiefungspflichtfächern nach § 20 Abs. 3 bestehen aus je einer Klausurarbeit. Die Prüfung in einem technischen Wahlpflichtfach nach § 20 Abs. 6 ist entweder eine mündliche Prüfung oder eine Klausurarbeit.

(4) Eine Klausurarbeit in Technische Plastomechanik dauert eine Stunde. Klausurarbeiten in Höhere Konstruktionslehre und in Technische Thermodynamik II dauern je zwei Stunden. Eine Klausurarbeit in den Vertiefungspflichtfächern dauert je drei Stunden.

## § 23

### Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht-, Vertiefungspflicht- und technischen Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von jeweils mindestens 2 SWS.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in höchstens zwei dieser Fächer wird auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 24

### Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Produktionstechnik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen.
- (2) Das Thema einer Diplomarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin, jedem Hochschuldozenten/jeder Hochschuldozentin, jedem/jeder entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, jedem Honorarprofessor/jeder Honorarprofessorin, jedem Privatdozenten/jeder Privatdozentin, jedem/jeder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Fakultät mit produktionstechnischem Fachgebiet gestellt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einem anderen, in engem Zusammenhang mit dem Fachgebiet Produktionstechnik stehenden Fach angefertigt wird. In diesem Fall muss

das Thema der Diplomarbeit von einem Professor oder einer Professorin der Universität gestellt und betreut werden.

(3) Auf Antrag vermittelt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin ein Thema für die Diplomarbeit.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit muss spätestens drei Monate nach dem Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 gestellt werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach dem Antrag auf Zulassung zu stellen. Wird diese Frist versäumt, so vermittelt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin ein Thema für die Diplomarbeit.

(6) Das Thema der Arbeit und der Zeitpunkt der Themenstellung sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt zwei Monate.

(8) Das Thema der Diplomarbeit kann von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

## § 25

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat der Fakultät einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin, der bzw. die gemäß § 24 Abs. 2 das Thema der Diplomarbeit festgelegt hat, ist zum Prüfer bzw. zur Prüferin zu bestellen. Der/die zweite Prüfer/Prüferin wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer/eine der Prüfer/Prüferinnen muss Professor bzw. Professorin der Fakultät mit produktionstechnischem Fachgebiet sein. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab oder hat ein Prüfer/eine

Prüferin die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin der Fakultät mit produktionstechnischem Fachgebiet als Prüfer bzw. als Prüferin zu bestellen.

(4) Die Diplomarbeit muss innerhalb von drei Monaten bewertet werden.

(5) Die Note der Diplomarbeit ist der Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen gegebenen Noten.

(6) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nicht mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

## § 26

### Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist der gewichtete Mittelwert der Noten aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Noten haben folgende Gewichtungen:

Systemtheorie I, II (Regelungstechnik)	2
Prozessautomatisierung I, II (Steuerungs- und Prozessmesstechnik)	2
Technische Thermodynamik II	2
Höhere Konstruktionslehre	2
Produktionssystematik	2
Technische Plastomechanik	2
Vertiefungspflichtfächer	je 4
Technische Wahlpflichtfächer	je 1
Diplomarbeit	8

(2) Bei überragenden Leistungen mit einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## § 27

### Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er bzw. sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 18 gilt entsprechend.

(2) In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit aufgenommen.

(3) In das Zeugnis wird der Titel des nicht-technischen Wahlfaches nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ aufgenommen.

(4) Das Ergebnis der Studienarbeit wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Ermittlung der Gesamtnote nach § 26 Abs. 1 nicht miteinbezogen.

### **§ 28 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur der Produktionstechnik“ bzw. „Diplom-Ingenieurin der Produktionstechnik“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1

und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn bzw. sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag wird auch vor Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in Prüfungsklausuren gewährt.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik vom 16. Mai 1990 (Dienstbl. 1991, S. 20).

(2) Diese Prüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit dem Studium der Produktionstechnik beginnen oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik bestehen.

(3) Für die Studierenden der Konstruktions- und Fertigungstechnik, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnittes fort, längstens jedoch drei Jahre.

(4) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Absatz 3 nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

(5) Die nach der bisherigen Ordnung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Saarbrücken, den 28. August 2000

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn